

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich, zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften sowie zur rechtsförmlichen Bereinigung des Energiewirtschaftsrechts**

18.07.2025

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Zu Artikel 1 Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes	2
2.1	Zu Nummer 2: § 3 Begriffsbestimmungen	2
2.2	Notwendige Klarstellungen in Folge des EuGH-Urteils zur Kundenanlage	2
2.3	Zu Nummer 33: § 20 b (neu) Gemeinsame Internetplattform für die Abwicklung des Netzzugangs; Festlegungskompetenz	3
2.4	Zu Nummer 64: § 42 c neu (Energy Sharing)	4
3	Zu Artikel 18 Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes	6
3.1	Zu Nummer 4: Änderung § 6 Absatz 1	6
3.1.1	zu Absatz 1 Nummer 1:	6
3.1.2	zu Absatz 1 Nummer 2:	6
3.1.3	zu Nummer 6: Änderung § 19 Absatz 2 Satz 1	7
3.1.4	zu Nummer 22: Änderung § 61 Absatz 2	7
3.1.5	Notwendige weitergehende Regelung in der Betriebskostenverordnung	8

## 1 Einleitung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich, zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften sowie zur rechtsförmlichen Bereinigung des Energiewirtschaftsrechts.

Aufgrund des sehr kleinen Zeitfensters von einer Woche, das uns zur Stellungnahme gegeben wurde, war eine dem Umfang der Änderungen entsprechende Befassung auf unserer Seite leider nicht möglich. Wir würden es begrüßen, wenn in Zukunft als Teil der politischen Kultur wieder Stellungnahmefristen gegeben werden, die eine ausreichende Befassung ermöglichen. Früher waren dazu vier Wochen die Regel, zu denen wir gerne wieder zurückkehren wollen.

Der GdW begrüßt es ausdrücklich, dass mit dem vorliegenden Entwurf einige Aspekte wieder aufgegriffen werden, die in der vergangenen Legislaturperiode bereits erarbeitet wurden, dann aber nicht verabschiedet werden konnten.

Der GdW hat sich, wie viele andere Verbände und Institutionen auch, aktiv in den Branchendialog des damaligen Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zur Beschleunigung der Netzanschlüsse eingebracht. Aus Sicht der Wohnungswirtschaft wurden dabei bedeutende Hemmnisse bei der Energie- und Wärmewende adressiert.

Die Wohnungswirtschaft leistet einen wichtigen Beitrag der für die Transformation notwendigen Investitionen durch den Zubau von Photovoltaikanlagen, Wärmepumpen, Energiespeichern und Ladesäulen. Das trägt nicht nur zur Erreichung der Klimaneutralität bei, sondern ermöglicht Mieterinnen und Mietern Zugang zu erschwinglicher, klimaneutraler Energieversorgung. Der Netzausbau muss gleichzeitig abgestimmt erfolgen, um die technische Dimensionierung und die Kosteneffizienz sinnvoll gestalten zu können. Fehlende Anschlusskapazitäten und Verzögerungen beim Netzanschluss entwickeln sich zunehmend zu zentralen Investitionshemmnissen für Wohnungsunternehmen und bremsen die Umsetzung der Transformation zur Klimaneutralität.

Insbesondere die im Vergleich zum EnWG-Referentenentwurf vom August 2024 nicht mehr enthaltenen Anpassungen des § 17 EnWG sollten in dem hier konsultierten Entwurf des EnWG wieder aufgegriffen werden. Diese Anpassungen würden für alle Spannungsebenen endlich die dringend benötigten verbindlichen **Rückmelde- und Bearbeitungsfristen von Netzanschlussbegehren durch die Netzbetreiber einführen**. Zudem würde der Prozess für die Anschlussnehmer deutlich transparenter gestaltet werden.

Besonders vermischen wir im Entwurf eine Diskussion der **rechtlichen Einordnung von Kundenanlagen und deren Abgrenzung zu Verteilernetzen** im Lichte der Entscheidungen des EuGH vom 24.11.2024 und des BGH vom 13.05.2025 bzw. entsprechende Klarstellungen.

## 2 Zu Artikel 1 Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

### 2.1 Zu Nummer 2: § 3 Begriffsbestimmungen

Die komplette Überarbeitung des §3 sieht an vielen Stellen Ergänzung neuer Begriffsdefinitionen vor, insbesondere im Bereich der netzgebundenen Wasserstoffherzeugung und -versorgung.

Auffällig ist dabei, dass die Definitionen im Zusammenhang mit dem Themenkomplex Kundenanlage nahezu unverändert übernommen wurden. Der aktuellen Sachlage rund um die Urteile des Bundesgerichtshofs bzw. des Europäischen Gerichtshofs im Zusammenhang mit der Rechtmäßigkeit der Kundenanlage wird damit nicht Rechnung getragen. Siehe unsere folgenden Anmerkungen zur Kundenanlage

### 2.2 Notwendige Klarstellungen in Folge des EuGH-Urteils zur Kundenanlage

Angesichts des EuGH-Urteils zur Kundenanlage vom 28.11.2024, des BGH-Beschlusses dazu vom 13.05.2025 und der zwischenzeitlich vorgelegten Entscheidungsgründe des BGH ist es nicht verständlich, dass der Gesetzesentwurf keine Klarstellungen vornimmt.

Das EuGH-Urteil führt zu großer Verunsicherung für Mieterstrommodelle und gemeinschaftliche Gebäudeversorgung. Diese Verunsicherung behindert den PV-Ausbau auf Dächern und in Quartieren und damit die Beteiligung der Mieter an der Energiewende! Die europäische Gebäuderichtlinie EPBD legt darüber hinaus großen Wert auf lokale PV-Anlagen, die auch für die Erreichung eines Nullemissionshaus-Standards entscheidend sein werden. Eine fehlende Klarstellung konterkariert die EPBD.

Es fehlt aus wohnungswirtschaftlicher Sicht besonders die Klarstellung, dass **hinter dem Hausanschluss nur noch eine Durchleitung bzw. Verteilung** stattfindet, und deshalb hier kein Netz im Sinne der Strombinnenmarkt-RL vorliegt. Auch nicht, wenn auf dem Dach eine PV-Anlage betrieben wird und der Strom im Gebäude oder im räumlichen Zusammenhang genutzt wird. Der EuGH hatte dazu den BGH zitiert, ohne dazu Anmerkungen zu machen, was auf Zustimmung hindeutet: "33 Insoweit sei unzweifelhaft, dass vom Vermieter betriebene Hausverteileranlagen im Innenbereich eines Gebäudes unabhängig von dessen Größe ... keine Verteilernetze darstellten."

Sollte die Frage der Durchleitung/Verteilung hinter dem Hausanschluss mit der Definition in § 3 "Begriffsbestimmungen" Nr. 30 "Energieanlage" geklärt sei, welche die "Verteileranlagen der Letztverbraucher" einschließt, bedarf es trotzdem in der Begründung einer Klarstellung, denn es besteht aufgrund des EuGH-Urteils weitreichende große Verunsicherung. Wird diese nicht beseitigt, dann wird der Ausbau von PV-Anlagen auf Gebäude und Quartiere, der für die Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie wesentlich ist, massiv behindert.

Der GdW schlägt vor, ausdrücklich klarzustellen, dass das EuGH-Urteil keine Wirkung auf die Hausverteilung hinter dem Hausanschluss entfaltet. Eine solche Wirkung war nach unserer Einschätzung nicht intendiert und muss gesetzlich ausgeschlossen werden. Zudem sollte die Chance genutzt werden, kleine Quartiersnetze einer vereinfachten Regulierung zu unterstellen, um den Ausbau dezentraler Energieversorgung effektiv zu unterstützen.

### **2.3 Zu Nummer 33: § 20 b (neu) Gemeinsame Internetplattform für die Abwicklung des Netzzugangs; Festlegungskompetenz**

Der vorgeschlagene § 20 b greift die grundsätzlichen Ideen des Gesetzentwurfs zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung (Bundestags-Drucksache 20/14199) aus dem vergangenen Jahr auf. Die Einführung einer einheitlichen Plattform zur Abwicklung von Netzzugängen und damit in Verbindung stehenden Anliegen begrüßen wir. Die aufgeführten Möglichkeiten und Daten, die ausgetauscht werden sollen, sind mindestens notwendig, damit z. B. Mieterstromkonzepte oder Konzepte der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung nicht länger in Excel-Tabellen verwaltet werden müssen.

**Die in der Begründung beschriebene standardisierte Programmierschnittstelle sollte sich im Entwurfs-Text des § 20 b wiederfinden und verpflichtend sein.**

Was dem Entwurf an dieser Stelle fehlt, was aber im vergangenen Jahr im nicht erfolgreichen Entwurf bereits angelegt war, sind die Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz im Netzanschlussverfahren. Die damals vorgesehenen Eingangsbestätigungen, die engmaschige Kommunikation zur Nachreichung fehlender Unterlagen und Informationen, sowie die Zurverfügungstellung von Ergebnissen und Zeitplänen zur Umsetzung wird von den Unternehmen der Wohnungswirtschaft dringend benötigt. Wir bitten an dieser Stelle um Ergänzung des Entwurfs.

Nach dem in § 20 b (neu) spezifizierten Ablauf würde die Plattform erst ab 2027 zur Verfügung stehen, was der Dynamik und dem dezentralen Charakter der Energiewende in keiner Weise Rechnung trägt. Da der Vorschlag einer gemeinsamen zentralen Plattform bereits letztes Jahr diskutiert wurde, bitten wir darum, dass eine zügigere Umsetzung anvisiert werden sollte.

#### **Änderungsvorschlag**

[...]

(2) Spätestens ab dem ... [einsetzen: Datum des Tages des **zweiten** auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahrs, der zahlenmäßig dem Datum des Tags der Verkündung dieses Gesetzes entspricht, oder, wenn dieser nicht existiert, Datum des darauffolgenden Tages] ist über die Internetplattform nach Absatz 1 einem Anschlussnehmer, einem Anschlussnutzer oder einem nach § 20 Absatz 1 Anspruchsberechtigten für die Abwicklung des Netzzugangs nach § 20 in benutzerfreundlicher Weise mindestens der Austausch folgender Daten und Informationen zu gewährleisten:

1. die erstmalige Bestellung, die Änderung oder die Abbestellung von Zählpunktanordnungen hinter einem Netzanschluss,
2. die erstmalige Bestellung, die Änderung oder die Abbestellung von Verrechnungskonzepten hinter einem Netzanschluss sowie
3. die Registrierung von Vereinbarungen nach § 42 c.

**(3) Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben über die gemeinsame Internetplattform zudem Folgendes zur Verfügung zu stellen:**

- 1. eine Programmierschnittstelle, über die der vollständige Kommunikationsprozess nach Absatz 2 durchgeführt werden kann, und**
- 2. transparente Informationen zum Bearbeitungsstatus des Netzanschlussprozesses, einschließlich Informationen zur voraussichtlich verbleibenden Bearbeitungszeit der jeweils aktuellen Prozessschritte, sowie eine Programmierschnittstelle zum automatisierten Abruf dieser Informationen.**

(der nachfolgende Absatz des Entwurfs wird zu Absatz Nr. 4]

Der GdW schlägt vor, den Entwurf hinsichtlich der gemeinsamen Internetplattform für die Abwicklung des Netzzugangs noch ambitionierter auszugestalten und insbesondere die verbindlichen Fristen zur Rückmeldung aufzunehmen.

## **2.4 Zu Nummer 64: § 42 c neu (Energy Sharing)**

Nach EU-Strombinnenmarkttrichtlinie (EU) 2024/1711 Artikel 15 a müssen "alle Haushalte, kleine und mittlere Unternehmen, öffentliche Einrichtungen, und, sofern ein Mitgliedstaat dies beschlossen hat, andere Kategorien von Endkunden, das Recht haben, sich ... als aktive Kunden an der gemeinsamen Energienutzung zu beteiligen." Es muss daher allen kleinen und mittleren Wohnungsunternehmen ermöglicht werden, Energy Sharing im Interesse der Mieter zu nutzen.

**Artikel 42 c Absatz 2 schließt aber alle kleinen und mittleren kommunalen Wohnungsunternehmen von der gemeinsamen Energienutzung aus.**

Artikel 42 c Absatz 2 verweist auf die Empfehlung der EU-Kommission 2003/361/EG. Nach den Größenkriterien des Artikel 2 der Empfehlung der EU-Kommission (2003/361/EG) fallen 97 % der vom GdW vertretenen Unternehmen unter die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Allerdings ist nach Artikel 3 Absatz 4 der Empfehlung der EU-Kommission ein Unternehmen kein KMU, wenn sich mindestens 25 % seines Kapitals oder seiner Stimmrechte unmittelbar oder mittelbar im Eigentum einer oder mehrerer öffentlicher Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts befinden und einzeln oder gemeinsam von ihnen kontrolliert werden.

Die Festlegung wird damit begründet, dass die Unternehmen durch die Beteiligung der öffentlichen Hand bestimmte Vorteile, insbesondere finanzieller Art, gegenüber Unternehmen erlangen können, die sich durch privates Kapital finanzieren. Außerdem wird

ausgeführt, dass es oft nicht möglich ist, die entsprechenden Personal- und Finanzdaten für öffentliche Stellen bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts zu berechnen. **Diese Begründungen treffen für kommunale Wohnungsunternehmen in Deutschland nicht zu.** Die Eigenständigkeit der öffentlichen und kommunalen Wohnungsunternehmen in Deutschland wird durch deren Rechtsform bestimmt. Zudem sind öffentliche und kommunale Wohnungsunternehmen in der Regel durch die Satzung verpflichtet, ihren Jahresabschluss prüfen zu lassen. Dadurch ist sichergestellt, dass es keine Vermischung der Sphäre zwischen Unternehmen und Gesellschafter gibt. Die Finanzdaten der kommunalen Wohnungsunternehmen lassen sich eindeutig bestimmen.

Öffentliche und kommunale Wohnungsunternehmen können auch keine finanziellen Vorteile des Gesellschafters, wie z. B. Kommunalkonditionen nutzen. Sie können trotz Beteiligung der öffentlichen Hand auch nicht auf deren Personalressourcen zugreifen. Wir plädieren dafür, **öffentliche und kommunale Unternehmen, die eigenständig in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft agieren und die die KMU-Größenkriterien erfüllen, unabhängig von ihrer Gesellschafterstruktur als KMU zu behandeln.**

### **Änderungsvorschlag**

§ 42 c:

[...]

(2) Abweichend von § 3 Nummer 64 ist ein Unternehmen nur dann Letztverbraucher im Sinne des Absatz 1, wenn es sich um ein Kleinunternehmen, ein kleines oder ein mittleres Unternehmen nach **Artikel 2** der Empfehlung 2003/361/EG handelt.

Darüber hinaus schränkt die Richtlinie die gemeinsame Nutzung erneuerbarer Energie nicht auf KMU ein. **Auch Endkunden, deren Größe über die kleinen und mittleren Unternehmen hinausgeht, können unter bestimmten Bedingungen Energie gemeinsam nutzen** (Artikel 15 a Absatz 2). Dies ist in deutsches Recht zu übernehmen.

Des Weiteren findet sich im Entwurf keine Aussage, wie die Nutzung des öffentlichen Elektrizitätsnetzes bei der gemeinsamen Nutzung erneuerbarer Energie mit Netzentgelten verbunden ist. Die EU-Richtlinie 2024/1711 verlangt **diskriminierungsfreie und kostenorientierte Netzentgelte**. Es muss klargestellt werden, dass **bei der gemeinsamen Energienutzung nur das Netzentgelt der benutzten Netzebene zu zahlen** ist.

Der GdW schlägt vor, den Spielraum des Artikel 15a der Strombinnenmarktrichtlinie in Verbindung mit Empfehlung 2003/361/EG dahingehend auszunutzen, den Teilnehmerkreis des Energy Sharing zu erweitern, sodass auch kleine und mittlere Unternehmen der Wohnungswirtschaft davon profitieren können.

### 3 Zu Artikel 18 Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes

#### 3.1 Zu Nummer 4: Änderung § 6 Absatz 1

##### **Grundsätzliche Anmerkung zum Liegenschaftsmodell:**

Das Liegenschaftsmodell bietet grundsätzlich eine hervorragende Basis, um eine skalierbare und schnelle Durchdringung von Installationen intelligenter Messsysteme zu gewährleisten. Unser Zielbild ist, dass das Wohnungsunternehmen, als Anschlussnehmer, leicht und schnell eine moderne Messinfrastruktur in seinen Liegenschaften planen und betreiben kann.

Das beinhaltet insbesondere eine Anschlussfähigkeit energiewirtschaftlicher Regelungen an die Prozesse und Regelungen in der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft. Wir müssen die Konnektivität beider Systemwelten gestalten und sicherstellen.

Das Liegenschaftsmodell bietet für dieses Ziel die ideale fachliche Ausgangsbasis. Nachfolgende bestehende Systemkonflikte bitten wir zu berücksichtigen und zu harmonisieren.

##### **3.1.1 zu Absatz 1 Nummer 1:**

Wir begrüßen sehr die Vereinfachung, dass der Anschlussnehmer bereits ohne Bündelangebot einen wettbewerblichen Messstellenbetreiber für die Sparte Elektrizität auswählen darf. Dies wird die gemeinschaftliche Gebäudeversorgung erleichtern.

##### **3.1.2 zu Absatz 1 Nummer 2:**

##### **Einbeziehung der Sparte Wasser in das Bündelangebot**

Die Erweiterung auf die Sparte Wasser begrüßen wir. Bei der Sparte Wasser sollte klargestellt werden, dass auch der **Wasser-Hauptzähler digitalisiert** in das Angebot einzubeziehen ist. Die Digitalisierung der Wohnungszähler ist bereits über die Heizkostenverordnung geregelt.

Eine Klarstellung sollte hier erfolgen, dass damit i.S.d. § 18 AVB-WasserV der Hauptzähler gemeint ist.

Gebäudeverbrauchsdaten für Strom, Wasser, Fernwärme und Gas bilden eine Basis für das Nachhaltigkeitsmanagement im Gebäudesektor. Sie ermöglichen ein permanentes Nachhaltigkeitsmonitoring sowie eine zielgenaue Planung von Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen.

Wir brauchen daher zwingend ein Level-Playing-Field für den Einsatz von digitalen, fernauslesbaren Messeinrichtungen und der damit verbundenen Verfügbarkeit von Daten. Im Strom, Fernwärme und Gas-Sektor existieren bereits gesetzliche Regelungen für den Einsatz und Einbau von digitalen, fernauslesbaren Messeinrichtungen. Nur für die Messungen in den Bereichen Trink- und Abwasser existieren für den Messstellenbetreiber bisher keine Ziele und Anforderungen, überhaupt digitale und fernauslesbare Messeinrichtungen dem Kunden zur Verfügung zu stellen. Wohnungsunternehmen benötigen für das Controlling ihres Wasserverbrauchs jedoch dringend Zugang zu digitalen Verbrauchsdaten. Eine Jahresendabrechnung in Briefform ist nicht zeitgemäß.

### **3.1.3 zu Nummer 6: Änderung § 19 Absatz 2 Satz 1**

Energie- und Anlagenmonitoring, Verbrauchscontrolling oder Analysen und Visualisierungen zu Informationszwecken, benötigen permanente Datenströme. Die Überprüfung, ob eine Wärmepumpe kosteneffizient elektrische Energie in thermische Energie umwandelt, passiert nicht monatlich und hat keine Verbindung zu Kosteninformationen, die für den Mieter bereitgestellt werden. Diese Art von Analysen müssen permanent durchgeführt werden. Wohnungsunternehmen und eine Vielzahl von anderen Branchen benötigen neue Regelungen, die einen permanenten lesenden Datenzugriff sicherstellen.

Der GdW schlägt vor, dass ausschließlich lesende Datenflüsse für die Zwecke Monitoring, Controlling und Anlagenoptimierung aus einem Messsysteme nicht mit steuerungsrelevanten Handlungen und Prozessen eines Energienetzbetreibers gleichgestellt werden. Wir brauchen Regelungen, um schnell und nicht über Marktkommunikationsprozesse Daten für das Anlagenmonitoring in Liegenschaften bereitzustellen.

### **3.1.4 zu Nummer 22: Änderung § 61 Absatz 2**

Digitalisierung erfordert Vernetzung und Anbindbarkeit verschiedener digitaler Systeme. Das ist die Grundvoraussetzung, um digitale Öko-Systeme und problemorientierte Produkte und Anwendungen entstehen zu lassen. Die Basis dafür bilden maschinenlesbare Schnittstellen die Kundendaten bereitstellen. Nur so ist es möglich, dass Anschlussnutzer und Anschlussnehmer geeignete Produkte die Energiedaten benötigen nutzen und einsetzen können.

Ein Portal für die Anzeige von Energieverbräuchen einer Messeinrichtung für eine Wärmepumpe ist nicht zielführend. Zum Einsatz kommen wir Energiemanagementsysteme die insgesamt den Betrieb einer Wärmepumpe, eines Energiesystems überwachen.

Der GdW schlägt vor, die geplante Änderung in § 61 Absatz 2 um das zur Verfügung stellen einer maschinenlesbaren Schnittstelle zu erweitern.

### **3.1.5 Notwendige weitergehende Regelung in der Betriebskostenverordnung**

Betriebskosten für das Gebäude, für die Infrastruktur rechnet die Wohnungs- und Immobilienwirtschaft über die Betriebskosten ab. Dazu ist es notwendig die Betriebskostenverordnung anzupassen, um die Kosten des Messstellenvertrages im Liegenschaftsmodell insgesamt abzurechnen. Einzelabrechnungen mit den Mietern sind aufwendig und im Gesamtsystem der Wohnungswirtschaft nicht etabliert.

Der GdW schlägt vor, zeitnah eine Novellierung der Betriebskostenverordnung anzustoßen, um zeitgemäß auch digitale (Mess-)Infrastrukturen einzubeziehen. Ohne diese Erweiterung der Betriebskostenverordnung fehlt die Kopplung zwischen den energie- und wohnungswirtschaftlichen und Prozessen und Regelungen.

Der GdW vertritt als größter deutscher Branchendachverband bundesweit und auf europäischer Ebene rund 3.000 kommunale, genossenschaftliche, kirchliche, privatwirtschaftliche, landes- und bundeseigene Wohnungsunternehmen. Sie bewirtschaften rund 6 Millionen Wohnungen, in denen über 13 Millionen Menschen wohnen. Der GdW repräsentiert damit sozialorientierte Wohnungsunternehmen, die fast 30 % aller Mietwohnungen in Deutschland bewirtschaften. Rund 61 % der deutschen Sozialwohnungen werden von den Wohnungsunternehmen bewirtschaftet. Durch diese Mitgliederstruktur ist der GdW Spitzenverband der deutschen Wohnungswirtschaft.

## **Impressum**

Herausgeber:  
GdW Bundesverband  
deutscher Wohnungs- und  
Immobilienunternehmen e.V.  
Klingelhöferstraße 5  
10785 Berlin

Telefon: +49 (0)30 82403-0  
Telefax: +49 (0)30 82403-199  
Brüsseler Büro des GdW  
3, rue du Luxembourg  
1000 Bruxelles

Telefon: +32 2 5 50 16 11  
Telefax: +32 2 5 03 56 07

E-Mail: [mail@gdw.de](mailto:mail@gdw.de)  
Internet: <http://www.gdw.de>

@ GdW 2025

Der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung eingetragen und übt seine Interessenvertretung auf der Grundlage des Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes aus